

KAUFBEURER STADTRECHT

VERORDNUNG DER STADT KAUFBEUREN
ÜBER DAS WASSERSCHUTZGEBIET IN DER STADT KAUFBEUREN,
ORTSTEIL OBERBEUREN UND KLEINKEMNAT,
FÜR DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNG
DER STADT KAUFBEUREN

Vom 11.08.1976

Bekanntgemacht: 19. August 1976 (ABl. Nr. 16/1976)

Geändert durch Verordnung vom 21. November 2001 (ABl. Nr. 21/2001)

Die Stadt Kaufbeuren erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1970 (GVBl. 1971 S. 41, BayRS 753-1-U) folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Kaufbeuren werden in der Stadt Kaufbeuren, Ortsteil Oberbeuren und Kleinkemnat die in § 2 näher beschriebenen zwei Schutzgebiete festgesetzt. Für diese Gebiete werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Die zwei Schutzgebiete bestehen aus
- a) Schutzgebiet I mit vier Fassungsbereichen,
einer engeren Schutzzone,
einer weiteren Schutzzone.

 - b) Schutzgebiet II mit sechs Fassungsbereichen,
einer engeren Schutzzone,
einer weiteren Schutzzone.

(2) Schutzgebiet I

a) Die Fassungsbereiche umschließen die Grundstücke

1. Fl.-Nr. 246/12 der Gemarkung Kleinkemnat;
2. Fl.-Nr. 3072 der Gemarkung Kaufbeuren;
3. Fl.-Nr. 262/6 und 262/1 der Gemarkung Kleinkemnat,
Fl.-Nr. 240/2 der Gemarkung Oberbeuren;
4. Fl.-Nr. 507/4 der Gemarkung Oberbeuren.

b) Die engere Schutzzone umfasst die Grundstücke

Fl.-Nr 248/3, 246/12, 246/5, 247, 262, 246/9, 246/3-Teil, 246/4, 261/2-Teil, 246/8-Teil, 248/2
der Gemarkung Kleinkemnat;
Fl.-Nr. 238, 239, 239/1, 240, 508, 506/2, 506, 507/2, 509/2, 509/1, 509/3, 510-Teil der
Gemarkung Oberbeuren;
Fl.-Nr. 3041-Teil, 3070 der Gemarkung Kaufbeuren.

c) Die weitere Schutzzone umfasst die Grundstücke

Fl.-Nr. 262/2, 262/4, 262/3, 262/5, 260/2, 265/2, 265/3, 263, 261/3, 246/3-Teil, 261, 265-Teil,
260, 261/2-Teil, 246/7, 246/8-Teil, 248, 259, 258, 257, 256, 256/2, 256/3 der Gemarkung
Kleinkemnat.

(3) Schutzgebiet II

a) Die Fassungsbereiche umschließen die Grundstücke

1. Fl.-Nr. 514/1, 525/6-Teil, 530/2-Teil, 499/2-Teil, 499/4;
2. Fl.-Nr. 525/2, 525/3;
3. Fl.-Nr. 609;
4. Fl.-Nr. 607/2-Teil, 605/1-Teil;
5. Fl.-Nr. 546/2;
6. Fl.-Nr. 552
der Gemarkung Oberbeuren.

b) Die engere Schutzzone umfasst die Grundstücke

Fl.-Nr. 515, 514, 499/3-Teil, 499, 210/17, 499/5-Teil, 498-Teil, 530/2, 525, 526, 663/2-Teil, 544-Teil, 546-Teil, 485/2, 547-Teil, 547/3, 547/2, 546/3, 576/2, 548/2, 548, 576, 551, 551/2, 574, 571-Teil, 575/3, 575/4, 575, 571/2-Teil, 577, 577/2, 601-Teil, 602, 603, 604, 605, 605/1-Teil, 606, 607, 607/2-Teil, 609/2, 611, 528, 527, 525/4, 525/5, 613-Teil, 524, 523, 525/6-Teil, 530/2-Teil, 514/2, 522, 515/2 der Gemarkung Oberbeuren.

c) Die weitere Schutzzone umfasst die Grundstücke

Fl.-Nr. 570, 570/3, 570/4, 570/5, 570/2, 570/1, 569, 571-Teil, 568, 567-Teil, 571/2-Teil, 578, 579, 580, 577/2-Teil, 601-Teil, 601/2, 596-Teil, 613/10, 613/3, 613/4, 613/5, 613/6, 613-Teil, 613/2, 613/8, 613/9, 663/2-Teil, 663/4, 663/5, 663/3, 663-Teil, 530/2-Teil, 522, 521, 520, 664/1, 662, 661, 660, 659-Teil, 658-Teil, 664, 210/17-Teil, 665-Teil der Gemarkung Oberbeuren.

- (4) Die Grenzen der Schutzgebiete sind in einem Lageplan M = 1 : 2500 eingetragen. Der Lageplan kann bei der Stadt Kaufbeuren während der Dienststunden eingesehen werden.
- (5) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 3 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (6) Die Fassungsgebiete sind durch eine Umzäunung, die engeren Schutzzonen sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbote oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	<i>im Fassungs- bereich</i>	<i>in der engeren Schutzzone</i>	<i>in der weiteren Schutzzone</i>
<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>	<i>4</i>
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1. jede natürliche (organische) Düngung	verboten	-	-
1.2. Güllewirtschaft mit fliegendem oder stationärem Leitungsnetz	verboten		-
1.3. landwirtschaftliche Abwasserverwertung, Abwasserlandbehandlung	verboten		

	<i>im Fassungs- bereich</i>	<i>in der engeren Schutzzone</i>	<i>in der weiteren Schutzzone</i>
<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>	<i>4</i>
1.4. Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der "Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel" i. d. F vom 31.5.1974 (BGBl. I S. 1204) sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Vorbemerkung" zulässig ist, sind zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung.	
1.5. Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen, ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.4. dieser Verordnung (Wachstumsregler)	verboten	verboten , sofern nicht vom Amt für Landwirtschaft (Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur, Amt für Landwirtschaft und Tierzucht) oder von der Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft für unbedenklich erklärt.	
1.6. Gartenbaubetriebe zu errichten	verboten		-
2. Sonstige Bodennutzungen 2.1. Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche - mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung -, insbesondere Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege und Steinbrüche	verboten		
3. Lagern, Ablagern, und Befördern wassergefährdender Stoffe 3.1. Müllablagerungen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.2. Ablagern, Lagern und Vergraben wassergefährdender Stoffe wie Öl, Teer, Phenole, mineralöhlhaltige Stoffe, Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Tierkadaver, Unrat, Müll, industrielle und gewerbliche Rückstände, Chemikalien	verboten	verboten , ausgenommen das Lagern derartiger Stoffe, wenn eine Gefährdung des Grundwassers (siehe Lagerverordnung) nicht zu besorgen ist	
3.3. Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.4. Versitzgruben zu errichten oder zu erweitern			

	<i>im Fassungs- bereich</i>	<i>in der engeren Schutzzone</i>	<i>in der weiteren Schutzzone</i>
<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>	<i>4</i>
3.5. Dung- oder Jauchestätten, Gärfutterbehälter und -mieten zu errichten oder zu erweitern	verboten		-
3.6 Trockenaborte	verboten		verboten , ausgenommen als befristeter Zwischenzustand
3.7. Durchleiten von Abwässern, auch in geschlossenen Leitungen	verboten		-
3.8. Entleeren von Fäkalienwagen	verboten		
3.9. Leitungen für wassergefährdende Stoffe zu errichten	verboten		
3.10. Gasleitungen zu errichten	verboten		-
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung	verboten	verboten , wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden	-
4.1. Bergbau			
4.2. Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas und sonstigen Bodenschätzen	verboten		
4.3. Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten , sofern ihre Oberflächenwässer nicht schadlos aus der engeren Schutzzone herausgeleitet werden können. Von dem Verbot ausgenommen sind öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege.	-
4.4. Wagenwaschen	verboten		
4.5. Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen	verboten		
4.6. Sportplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.7. Flugplätze, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.8. Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		

	<i>im Fassungs- bereich</i>	<i>in der engeren Schutzzone</i>	<i>in der weiteren Schutzzone</i>
<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>	<i>4</i>
5. Bauliche Nutzungen, Industrie			
5.1. bauliche Anlagen, die nicht zur Wasserversorgungsanlage gehören, zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten , sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird.
5.2. Betriebe mit grundwassergefährdendem Abwasser oder Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe (z. B. Chemikalien, Treibstoffe, organische Abfälle) hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten , soweit die Abfälle oder Abwässer nicht gewässerunschädlich beseitigt oder aus dem Schutzgebiet herausgeleitet werden können.
5.3. Erdölraffinerien und Großtanklager zu errichten oder zu erweitern			
5.4. Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern		verboten	
6. Betreten	verboten , außer durch Befugte	-	-

- (2) Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser im Sinne der Nr. 5.2 des Absatzes 1 sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung vom 23.07.1965 (GVBl. S. 202) bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Die Stadt Kaufbeuren kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

- (3) Im Falle des Widerrufs kann die Stadt Kaufbeuren vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung der Stadt Kaufbeuren zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Schutzgebiete haben zu dulden, dass die Grenzen der Fassungsbereiche und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.10.1976 in Kraft.

Anlage 1**Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser (zu § 3 Abs. 1 Nr. 5.2):**

Akkumulatorenfabriken
Ammoniakfabriken
Atomkraftwerke
Beizereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden
Bleichereien
Chemische Fabriken
Erdölraffinerien, Großtanklager
Färbereien
Faserplattenwerke
Fotochemische Fabriken
Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren
Gerbereien
Gummifabriken
Holzimprägnierungswerke
Hydrierwerke
Isotopenbetriebe
Kaliwerke, Salinen
Kunststoff-Fabriken
Lederfabriken, Lederfärbereien
Mineralfarbenfabriken
Mineralölwerke
Schwefelsäurefabriken
Schwelereien
Sodafabriken
Sprengstoff-Fabriken
Teerfarbenfabriken
Textilfabriken (außer Trockenbetrieben), auch Fabriken für synthetische Textilfasern
Verzinkereien
Waschmittelfabriken
Wäschereien
Weißblechwerke
Zellulose-Fabriken
Zuckerfabriken
und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten.